

## **S a t z u n g**

### **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)**

#### **(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und §§ 9 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 10.08.2016 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung**

(1) Der WVSO betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WVSO.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den WVSO nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750), der ergänzenden Bestimmungen des WVSO zu der vorgenannten Verordnung sowie der Preisregelungen „Wasser“, in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch den WVSO gesondert geregelt.

#### **§ 2**

##### **Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer**

(1). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WWSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

#### § 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bzw. Fertigstellung der betriebsfertigen Anlagen beim WWSO zu stellen.

#### § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVSO einzureichen.

(3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 8

### Antrags- und Zustimmungsverfahren

(1) Die Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsanlagen ist zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim WVSO zu stellen.

(3) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(4) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Trinkwasseranschlusses erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlußberechtigten zu unterschreiben.

(5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVSO bestimmt.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WVSO oder dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, sind dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage anschließt,
- entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser - mit Ausnahme von Wasser für Hof und Garten- ausschließlich aus der öffentlichen Wasserver-sorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzerzwang vorliegt,
- eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, dass Wasser von dieser in das öffentliche Netz eindringt (§7 Abs. 4),
- oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. S. 183, ber. S. 380) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. S. 50) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des WWSO vom 25.11.2004 außer Kraft.

Osterburg, den 11.08.2016



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

